

Fall 5

Händler H bietet den Galeristen G in einem mit der Überschrift „freibleibend“ versehenen Brief ein Gemälde des angehenden Pop-Art-Malers für 10.000,00 € an. G erhält den Brief am 10. 12. 14. G ruft einige seiner Stammkunden an und bietet das Gemälde unter anderem dem Sammler S für 15.000,00 € an. S bittet um eine Überlegungsfrist, woraufhin G ihm eine Bindung an sein Angebot bis zum 21. 12. 14 zusichert.

S versucht, den G am 20. 12. 14 telefonisch zu erreichen, dies gelingt aber nicht. Deshalb schreibt S dem G eine E-Mail, die durch falsch eingetragene Adresse des G nicht ankommt. S bemerkt dies am 21. 12. 14 am Abend und schreibt noch mal an G, dass er das Bild für 15.000,00 € kaufen möchte. Diese Mail landet im Account des G aus unerklärlichen Gründen erst am 22. 12. 14, wobei er an der Sendezeit der Nachricht erkennt, dass S sie rechtzeitig abgesendet hat, sie aber zu spät vom Mailserver zugestellt wurde.

G liest die Nachricht des S am 23. 12. 14 und meldet sich nun bei H. Er will das Bild wie vereinbart haben. H stellt in der Zwischenzeit allerdings, dass seine vorherige Preiseinschätzung falsch war und meint, dass das Gemälde nun 16.000,00 € kostet. G ist damit nicht wirklich einverstanden, will aber mit S noch einmal über den Preis verhandeln.

S ist nicht bereit, für das Gemälde mehr als die aus seiner Sicht vereinbarten 15.000,00 € zu zahlen. G meint, S hätte das Angebot sowieso zu spät angenommen, deshalb dürfte er nicht meckern. Zugleich verlangt G von H, dass er ihm das Gemälde für 10.000,00 € überlässt.

Frage: Wie ist die Rechtslage?